

Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail: das Wichtigste im Überblick

1) Was ist erlaubt?	
Internet dienstlich	Übliche Nutzung im Rahmen des für die tägliche Arbeit Notwendigen (Einschränkung für Audio- und Videodateien: siehe 2)
E-Mail dienstlich	Übliche Nutzung (Einschränkung u.a. für automatisches Weiterleiten: siehe 2)
E-Mail privat	Die Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken und kurz zu halten, nach Möglichkeit Nutzung ausserhalb der Arbeitszeiten (analog Telefon). Die Direktionen können die private Nutzung von E-Mail bei Bedarf zusätzlich einschränken.
Internet privat	Die Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken und kurz zu halten, nach Möglichkeit Nutzung ausserhalb der Arbeitszeiten. Die Direktionen können die private Nutzung von Internet zusätzlich einschränken.
2) Was ist nicht erlaubt?	
Privat und dienstlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Internet-Seiten mit rechtswidrigem, pornographischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht verbreitet werden. • Versand von Kettenbriefen • Automatische Umleitung von E-Mails an externe E-Mail-Adressen (aus Gründen der Datensicherheit) • Das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet. Die Direktionen können für einzelne Stellen das Herunterladen von Audio- oder Videodateien bewilligen.
Privat	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von E-Mail und Internet in einem Ausmass, das über das dringend Notwendige hinausgeht • Das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet • Der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, vor allem der Versand an einen grossen Empfängerkreis (mehr als 30 Personen) oder von grossen Datenmengen • Die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms
3) Wie wird überprüft oder sichergestellt, ob die Verordnung eingehalten wird?	
Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Inhalt her problematische Internet-Seiten können gesperrt werden. • Eine Direktion kann eine Auswertung über die Internetnutzung von Mitarbeitenden nur in Auftrag geben <ul style="list-style-type: none"> - wenn anonyme Auswertungen ergeben, dass in einem Bereich missbräuchliche Internet-Zugriffe vorliegen und - die Person vorher gemahnt wird. • Bei Verdacht auf strafrechtliches Verhalten werden die Strafverfolgungsbehörden aktiv, die auf Grund der Strafprozessgesetzgebung ohne Vorwarnung die Internet-Nutzung einer Person auswerten dürfen.
E-Mail	<p>Eine Direktion kann eine Auswertung über den E-Mail Verkehr von Mitarbeitenden nur in Auftrag geben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Verdacht auf missbräuchliche Verwendung besteht und • die Person vorher gemahnt wird. <p>Die Auswertung darf ausschliesslich folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers • die angewählten Adressen • den Versandzeitpunkt • die Datenmenge der ausgehenden E-Mails <p>Bei Verdacht auf strafrechtliches Verhalten werden die Strafverfolgungsbehörden aktiv, die auf Grund der Strafprozessgesetzgebung ohne Vorwarnung den E-Mail-Verkehr einer Person auswerten dürfen.</p>
4) Schriftliche Erklärung der Mitarbeitenden	
	Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, auf der sie die Nutzungsvorschriften und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis nehmen. Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.